



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1428**  
Titel                   **Baute, § 149.**  
Datum                  03.07.1926  
P.                       499

[p. 499] In Sachen des Erholungsheimes «Bergli», in Oberrieden, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Am 21. Juni 1926 ersuchten die Architekten Müller & Freitag, in Thalwil, namens des Erholungsheimes «Bergli», in Oberrieden, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den ungenügenden Grenzabstand eines Anbaues an das bestehende Gebäude. Der Gemeinderat Oberrieden habe die Baute am 10. Mai 1926 genehmigt. Man habe immer gehofft, vom Nachbarn das nötige Land erhalten zu können. Die Verhandlungen hätten sich hingezogen und schließlich infolge besonderer Familienverhältnisse zerschlagen. Das Haus liege außerhalb des Dorfes. Das nächstliegende Gebäude, die Scheune des Anstößers, habe einen Abstand von 32 m. Außerdem werde um Reduktion der lichten Höhe der Dienstkammern auf 2,40 m ersucht.

B. Der Gemeinderat Oberrieden empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 25./28. Juni 1926 die Erteilung der Ausnahmegewilligung.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um ein Gebäude in Holzkonstruktion handelt, sollte der Grenzabstand gemäß § 78 des Baugesetzes 8 m betragen statt 4 m. Da jedoch das Gebiet absolut ländlichen Charakter hat und mit Ausnahme von Haus und Scheune des Nachbarn, welche vom Erholungsheim 32 und 55 m abliegen, im Umkreis von 100 m kein Gebäude steht, kann von der Pflicht der Einhaltung eines vergrößerten Grenzabstandes dispensiert werden.

Desgleichen bestehen vom öffentlichen Standpunkte aus keine Bedenken gegen die Herabsetzung der lichten Höhe der Dachzimmer auf 2,40 m.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Erholungsheim «Bergli», in Oberrieden, wird für die Erstellung des baupolizeilich genehmigten Anbaues an das bestehende Gebäude eine Ausnahmegewilligung von den §§ 74 und 78 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.



III. Mitteilung an die Architekten Müller & Freitag, in Thalwil, zu Händen des  
Gesuchstellers unter Bezug der Kosten, an den Gemeinderat Oberrieden und an die  
Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*